

- Urkunden über erlangte Ausbildungsergebnisse und Qualifikationen,
- Schriften, Aufzeichnungen, Korrespondenzen des Beschuldigten,
- Hinweise auf Vermögensverhältnisse.

Alle aufgefundenen Gegenstände und Aufzeichnungen mit Beweiswert werden gemäß §§ 108 bis 110 StPO durch das Untersuchungsorgan beschlagnahmt. Darüber hinaus sind solche Gegenstände und Unterlagen zu sichern, die entsprechend Straftatbeständen, so zum Beispiel auf Grundlage des § 209 StGB Waffen, Waffenteile, Munition oder Sprengmittel, oder gemäß VP-Gesetz, zum Beispiel Schund- und Schmutzliteratur, faschistische Symbole usw., einzuziehen sind. Berücksichtigt werden muß, daß diese Dinge auch für die Aufklärung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters von Bedeutung sein können.

Mit der Wohnungsdurchsuchung sind Maßnahmen der Vermögenssicherung einzuleiten (Sicherung des Sparbuches und anderer Vermögenswerte), um zu verhindern, daß diese sich der Fahnenflüchtige, auf welchem Weg auch immer, zueignen kann bzw. Dritte sich daran bereichern. Die Gewahrsamspflicht über diese Vermögenswerte hat ausschließlich der Staat. Er übernimmt sie in Treuhandschaft.

Die Untersuchungen zur Straftat am Heimatort des Fahnenflüchtigen führt, parallel zu der vor Ort tätigen, eine zweite Untersuchungsgruppe der Linie IX des MfS. Auch diese realisiert die anstehenden Aufgaben nicht allein. In allen Untersuchungshandlungen hat sich in der Praxis die Zusammenarbeit mit operativen Dienststeinheiten des MfS, insbesondere mit der territorial zuständigen Kreisdienststelle der entsprechenden Bezirksverwaltung für Staatssicherheit und mit der Hauptabteilung I/8, bewährt. Mitarbeiter letzterer Dienststeinheit